ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18

„Kölner Straße“

Gemeinde Titz – Ortslage Titz

IMPRESSUM

September 2020
Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:

Gemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. M.Sc. Jens Döring

i.A. M.Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 19-028

INHALT

1 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3 1

1.1 Mit Schreiben vom 30.07.2020 1

1.1.1 Keine Bedenken 1

2 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3 1

2.1 Mit Schreiben vom 31.07.2020 1

2.1.1 Keine Bedenken 1

3 WESTNETZ GMBH 2

3.1 Mit Schreiben vom 06.07.2020 2

3.1.1 Keine Bedenken 2

4 THYSSENGAS GMBH 4

4.1 Mit Schreiben vom 29.07.2020 4

4.1.1 Keine Bedenken 4

5 GEMEINDE NIEDERZEIR 4

5.1 Mit Schreiben vom 30.07.2020 4

5.1.1 Keine Bedenken 4

6 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL 4

6.1 Mit Schreiben vom 27.07.2020 4

6.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 4

7 REGIONNETZ GMBH 5

7.1 Mit Schreiben vom 12.08.2020 5

7.1.1 5

8 BUND & NABU 7

8.1 Mit Schreiben vom 17.08.2020 7

8.1.1 Keine Bedenken 7

9 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW 7

9.1 Mit Schreiben 21.08.2020 7

9.1.1 Bergbau 7

9.1.2 Sümpfungsmaßnahmen 8

10 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 54 9

10.1 Mit Schreiben vom 19.08.2020 ... 9
10.1.1 Keine Bedenken ... 9

11 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN ... 9
11.1 Mit Schreiben vom 20.08.2020 ... 9
11.1.1 Keine Bedenken ... 9

12 LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND ... 10
12.1 Mit Schreiben vom 18.08.2020 ... 10
12.1.1 Keine Konflikte ... 10

13 ERFTVERBAND ... 11
13.1 Mit Schreiben vom 27.08.2020 ... 11
13.1.1 Keine Bedenken ... 11

14 WASSERVERBAND EIFEL-RUR ... 11
14.1 Mit Schreiben vom 25.08.2020 ... 11
14.1.1 Keine Bedenken ... 11

15 IHK AACHEN ... 11
15.1 Mit Schreiben vom 28.08.2020 ... 11
15.1.1 Kein Bedenken ... 11

16 STADT BEDBURG ... 12
16.1 Mit Schreiben vom 28.08.2020 ... 12
16.1.1 Keine Bedenken ... 12

17 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 53 ... 12
17.1 Mit Schreiben vom 31.08.2020 ... 12
17.1.1 12

18 LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V (LNU) ... 14
18.1 Mit Schreiben 30.08.2020 ... 14
18.1.1 Keine Bedenken ... 14

19 KREIS DÜREN ... 14
19.1 Mit Schreiben vom 26.08.2020 ... 14
19.1.1 Keine Bedenken ... 14

20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW ... 15
20.1 Mit Schreiben vom 03.09.2020 ... 15
20.1.1 Keine Bedenken ... 15

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, *Offenlage,* *Erneute Offenlage,* *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3		
1.1 Mit Schreiben vom 30.07.2020		
1.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) REFERAT INFRA I 3		
2.1 Mit Schreiben vom 31.07.2020		
2.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 WESTNETZ GMBH		
3.1 Mit Schreiben vom 06.07.2020		
3.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kVSpannungsebene. Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Straßenbeleuchtung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt.	Der Rückbau der Straßenlaterne und der dazugehörigen Leitungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, sondern gehören auf die nachgelagerte Ausführungsebene. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

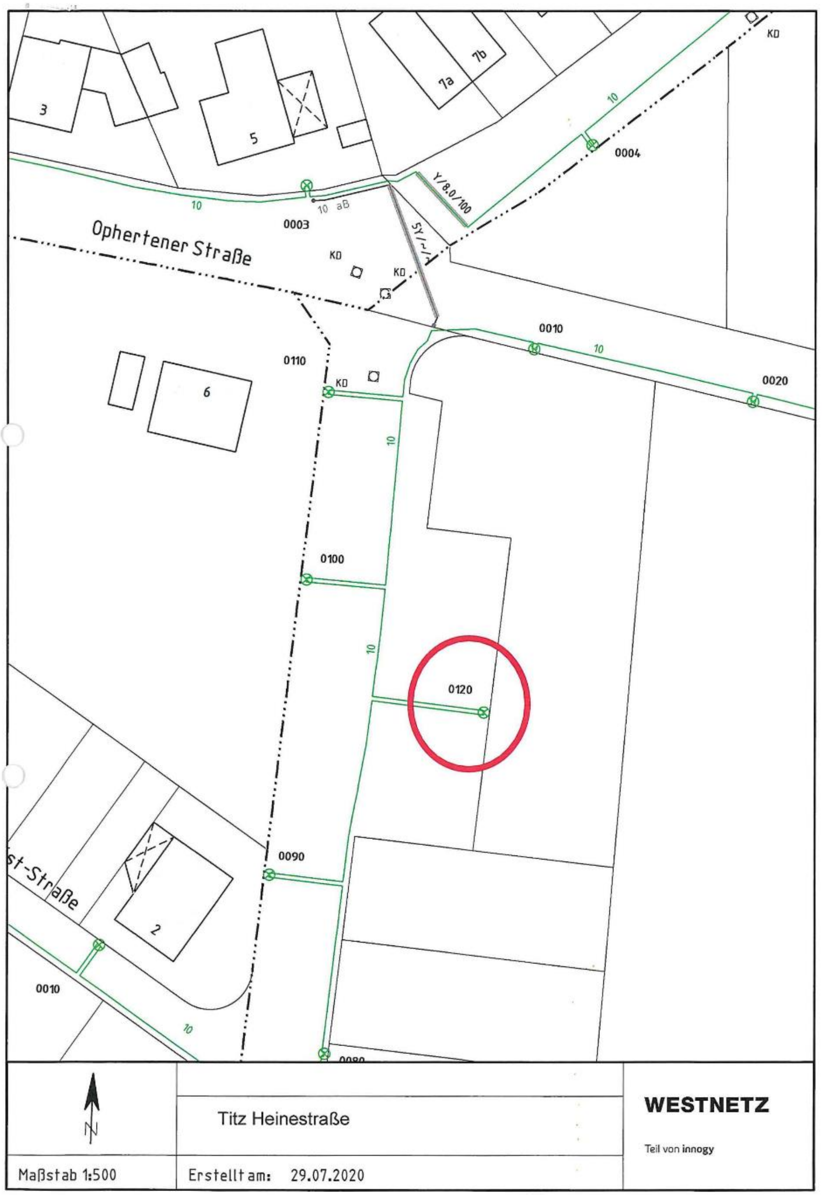
Ophertener Straße
3
5
7a
7b
10
10 aB
0003
0004
Y/8.0/100
KD
0010
0020
0110
6
0100
0120
0090
st-Straße
2
0010
N
Titz Heinestraße
WESTNETZ
Teil von innogy
Maßstab 1:500
Erstellt am: 29.07.2020

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4 THYSSENGAS GMBH		
4.1 Mit Schreiben vom 29.07.2020		
4.1.1 Keine Bedenken		
• Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. • Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. • Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 GEMEINDE NIEDERZEIR		
5.1 Mit Schreiben vom 30.07.2020		
5.1.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL		
6.1 Mit Schreiben vom 27.07.2020		
6.1.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<table>
<tr><th>Stellungnahmen</th><th>Abwägungsvorschläge</th><th>Beschlussvorschläge</th></tr>
<tr><td>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 241 / A 44 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</td><td>1. Verkehrsemissionen
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe klassifizierter Straßen (L 241 und A 44). Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 241 und/oder der A 44. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">7 REGIONNETZ GMBH</td></tr>
<tr><td colspan="3">7.1 Mit Schreiben vom 12.08.2020</td></tr>
<tr><td colspan="3">7.1.1</td></tr>
<tr><td>in den vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Bestandsplanunterlagen können unter planauskunft@reqionetz.de angefordert werden.
Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:
<table><tr><td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td><td>0,30 m,</td></tr><tr><td>11 0-kV-Kabeln:</td><td>1,00 m,</td></tr><tr><td>Gasrohrleitungen ON < 300:</td><td>0,50 m,</td></tr><tr><td>Gasrohrleitungen ON ~ 300:</td><td>0,80 m,</td></tr></table>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell</td><td>In Rücksprache mit dem Eingeber am 09.09.2020 wurden die entsprechenden Pläne mit den Versorgungsleitungen gesichtet. Demzufolge konnten keine Konflikte mit der vorgesehenen Planung ausgemacht werden. Alle Mindestabstände können eingehalten werden. Somit wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.</td><td>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</td></tr>
</table>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
verzichten zu können- mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regienetz GmbH einzuholen. (planauskunft@regionetz. de)		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8 BUND & NABU		
8.1 Mit Schreiben vom 17.08.2020		
8.1.1 Keine Bedenken		
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab. Wir erheben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
9.1 Mit Schreiben 21.08.2020		
9.1.1 Bergbau		
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld *"Titz* 4", im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der RWE Power AG als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs-	Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeld verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan saufgenommen. *2. Bergbau* *Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Titz 4" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Feldeseigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtliehen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.		
9.1.2 Sümpfungsmaßnahmen		
Allerdings ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides- Az.: 61.42.63 - 2000-1 -)von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbauliehen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. *3. Sümpfungsmaßnahmen* *Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen. Wie aus dem übermittelten Verteiler hervorgeht, wurden beide bereits vorab am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	Sowohl der Erftverband als auch die RWE wurden im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	
10 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 54		
10.1 Mit Schreiben vom 19.08.2020		
10.1.1 Keine Bedenken		
in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 18 wurde auf das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Titz hingewiesen. Die entsprechenden Regelungen in der Trinkwasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Ansonsten ist keine weitere Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
11.1 Mit Schreiben vom 20.08.2020		
11.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit diese abgegeben wurden – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
12.1 Mit Schreiben vom 18.08.2020		
12.1.1 Keine Konflikte		
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der§§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039- 0, Fax: 02425/9039-199,** unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die LVR Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt. Sofern diese Stellungnahmen abgegeben haben, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Zusätzlich wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. *„4. Bodendenkmäler“* *Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 ERFTVERBAND		
13.1 Mit Schreiben vom 27.08.2020		
13.1.1 Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
14.1 Mit Schreiben vom 25.08.2020		
14.1.1 Keine Bedenken		
seitens des Wasserverbandes Eifel- Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 IHK AACHEN		
15.1 Mit Schreiben vom 28.08.2020		
15.1.1 Kein Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16 STADT BEDBURG		
16.1 Mit Schreiben vom 28.08.2020		
16.1.1 Keine Bedenken		
Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 53		
17.1 Mit Schreiben vom 31.08.2020		
17.1.1 Redaktionelle Anpassung		
im Rahmen der o. a. Bauleitplanung rege ich aus den nachfolgenden Gründen eine Überprüfung bzw. Anpassung der Ausführungen auf Seite 5 der Planbegründung (Bezug auf§ 50 Satz 1 BImSchG) an: • Beim Bezug im Text auf§ 50 Satz 1 BauGB handelt es sich offenbar um eine redaktionelle Unstimmigkeit. Gemeint ist offensichtlich § 50 BImSchG. • Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen ist unabhängig vom Aspekt "schwere Unfälle" zu berücksichtigen und steht zudem nicht in Zusammenhang mit der Überschreitung bestimmter Mengenschwellen nach der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-111-Richtlinie). • Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG hinsichtlich des Aspektes "schwere Unfälle" ist nicht nur bei Betrieben der "oberen Klasse" (siehe Artikel 3 Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU) sondern auch bei	Die redaktionellen Anmerkungen und Hinweise wurden in den Unterlagen ergänzt. Die Planung selbst wird von diesen nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Betrieben der "unteren Klasse" (siehe Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie 2012/18/EU) zu berücksichtigen. Gegenüber Frau Grothues von der Firma VDH Projektmanagement GmbH wurden die v. g. Punkte bereits bei einem Telefonat am 13.08.2020 erläutert. Frau Grothues beabsichtigt aufgrund des Telefonates eine Überprüfung der Begründung. Weiterhin weise ich mit Bezug auf den v. g. Teil der Planbegründung darauf hin, dass sich im weiteren Umfeld des Plangebietes in ca. 1.300 m Abstand die Firma ADRW NaturPower GmbH & Co. KG (Biogasanlage) befindet, bei der es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieb") handelt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des für diesen Betriebsbereich zu berücksichtigenden Achtungsabstands nach KAS-18 ohne Detailkenntnisse von 200m. Für weitere Beteiligungsverfahren weise ich zudem darauf hin, dass der von Ihnen im Anschreiben vom 21.07.2020 erwähnte Runderlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 16.07.1982, Az. IIIA 3- 901.11 (VIII), in dem u. a. Regelungen zur Abgabe einer Stellungnahme durch Bündelungsbehörden getroffen wurden, im Rahmen der Erlassbereinigung 2003 aufgehoben wurde. Außerdem wurde in einer E-Mail des Dezernates 35 meines Hauses vom 13.01.2012 klargestellt, dass Sie selbst prüfen müssen, welche Träger öffentlicher Belange aus meinem Haus im Rahmen Ihrer Planung zu beteiligen sind und dass zur Gewährleistung einer klaren Zuordnung die Benennung des zu beteiligenden Dezernates im Anschreiben erforderlich ist.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 LANDESGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND UMWELT NORDRHEIN-WESTFALEN E.V (LNU)		
18.1 Mit Schreiben 30.08.2020		
18.1.1 Keine Bedenken		
Die LNU hat keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19 KREIS DÜREN		
19.1 Mit Schreiben vom 26.08.2020		
19.1.1 Keine Bedenken		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung • Brandschutz • Umweltamt Aus Sicht des Kreises Düren werden zu o.a. Bauleitplanverfahren keine Belange vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW		
20.1 Mit Schreiben vom 03.09.2020		
20.1.1 Keine Bedenken		
Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.